

# RICHTIGSTELLUNG DES INFOPAPIERS DES GKV-SPITZENVERBANDS ZUR ABRECHNUNG IM BELEGHEBAMMENSYSTEM VOM 12.05.2025

## Auszug aus Infopapier GKV-SV

### Vergütung pro Stunde im bisherigen Hebammenhilfevertrag bis 31.10.2025

	41,40 Euro	82,80 Euro	124,20 Euro	Vergütung pro Stunde
	Hilfe bei Wehen oder Geburt			
	Hilfe bei Wehen oder Geburt	Hilfe bei Wehen oder Geburt		
	Hilfe bei Wehen oder Geburt	Hilfe bei Wehen oder Geburt	Hilfe bei Wehen oder Geburt*	*maximal für eine Stunde bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme

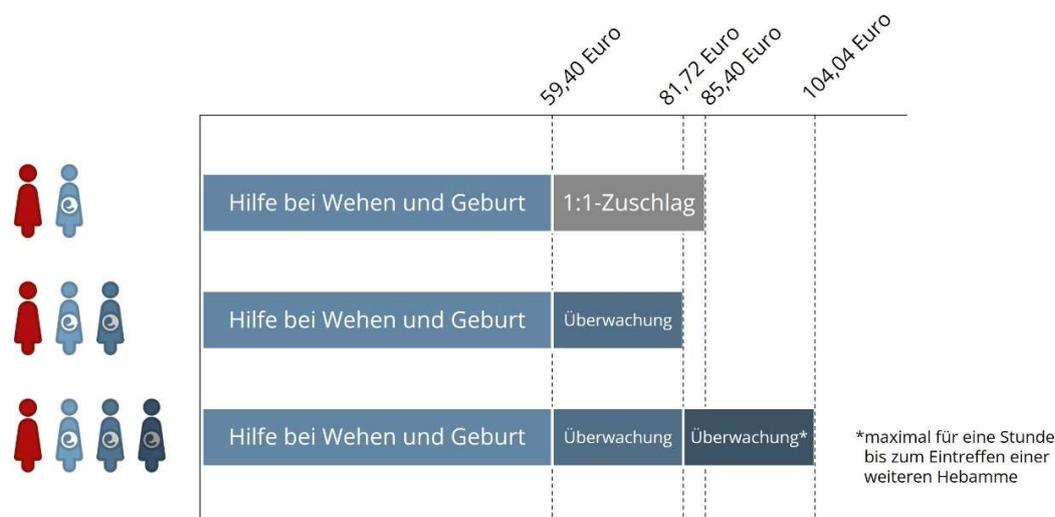
Im bisherigen Hebammenhilfevertrag erhält eine Beleghebamme im Krankenhaus eine umso höhere Vergütung je Stunde, je mehr Versicherte sie parallel betreut. Die wünschenswerte durchgängige persönliche 1:1-Betreuung während der wesentlichen Phase der Geburt wird also geringer vergütet als die wechselnde Betreuung von mehreren Gebärenden. Das wird im neuen Vertrag geändert.

## Richtigstellung DHV

Richtig ist, dass der bisherige Hebammenhilfevertrag die Leistungserbringung bei jeder einzelnen Versicherten mit dem gleichen Stundensatz vergütet. Diese Vergütung war nie im Kontext einer 1:1-Betreuung zu verstehen. Demzufolge wurde jede erbrachte Leistung auch vollumfänglich bezahlt.

Die Anzahl der parallel betreuten Versicherten ist seit dem Schiedsspruch 2017 – im Gegensatz zu Kreißsälen mit angestellten Hebammen – auf maximal zwei Versicherte nach oben gedeckelt. In Ausnahmefällen kann vorübergehend für maximal eine Stunde die Leistung für eine dritte Versicherte abgerechnet werden. Dies bedeutet auch, dass die Zeiten ab der 61. Betreuungsminute der dritten Versicherten und jeder weiteren eintreffenden Versicherten nicht abgerechnet werden können.

## Vergütung pro Stunde im neuen Hebammenhilfvertrag ab 01.11.2025



### Richtigstellung DHV

Fakt ist, dass Beleghebammen ab dem 1.11.2025 nur mit einem verringerten Stundensatz von 80% im Vergleich zu ihren außerklinische-geburtshilflichen und nicht-geburtshilflich tätigen Kolleginnen vergütet werden. Das bedeutet, sie erhalten 59,40 Euro statt 74,28 Euro pro Stunde für die Betreuung einer Versicherten.

Wichtig ist, dass sich der 1:1-Zuschlag ausschließlich auf die jeweils 2 Stunden vor und nach der Geburt beziehen. Alle davor liegenden oder darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten werden mit 59,40 Euro vergütet, selbst wenn über die gesamte Betreuungszeit eine 1:1-Betreuung gewährleistet wurde.

Falsch ist also, dass der GKV-Spitzenverband die 1:1-Betreuung fördern will. Der Zuschlag ist an strenge Abrechnungsbestimmungen gekoppelt und kann auch bei einer Geburt in 1:1-Betreuung häufig nicht abgerechnet werden. Findet während des definierten Zeitraums der 1:1-Betreuung z.B. ein Hebammenwechsel durch Dienstende statt, entfällt der Zuschlag sofort. Gleiches gilt für Geburten, die so rasch verlaufen, dass die 2 Stunden vor der Geburt nicht eingehalten werden können. Bei dennoch erfolgter 1:1-Betreuung erhält die Beleghebamme trotzdem keinen Zuschlag und verbleibt auf dem Stundensatz von 59,40 Euro. Es erfolgt also eine finanzielle Abstrafung, obwohl die Beleghebamme weder Einfluss auf die Geburtsdauer noch auf das Eintreffen der Versicherten im Kreißaal hat.

Bei der Parallelbetreuung von zwei bzw. drei Versicherten sieht der neue Hebammenhilfvertrag eine deutlich geringere Stundenvergütung vor als heute. Beleghebammen sichern jedoch die geburtshilfliche Versorgung in der Klinik, dann wenn eine Frau diese Versorgung braucht, wenn also Bedarf besteht. Wenn eine weitere Frau diese Versorgung braucht, muss und wird die Hebamme diese leisten. Es ist also die fehlende Steuerbarkeit des Arbeitsaufwands, der die parallele Leistungserbringungen notwendig macht.

### Auszug aus Infopapier GKV-SV

Zukünftig erhält die Beleghebamme für die aktive Betreuung einer Gebärenden eine deutlich höhere Vergütung. Begleitet die Hebamme eine Frau im Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach der Geburt durchgängig, erhält sie für diese 1:1-Betreuung einen Zuschlag. Die 1:1-Betreuung ist dadurch finanziell bessergestellt als eine 1:2-Betreuung. Erfolgt keine 1:1-Betreuung, sondern überwacht die Beleghebamme weitere Gebärende im Nachbarraum, erfolgt dafür ebenfalls eine Vergütung.

Im neuen Vergütungssystem verdient eine Beleghebamme umso mehr, je mehr 1:1-Betreuungen sie anbietet. Der Umsatz bleibt im Vergleich zum bisherigen System gleich, wenn nur in einem Viertel der abrechenbaren Zeit eine 1:1-Betreuung erfolgt. Schon heute liegt die 1:1-Betreuungsquote bei vielen Beleghebammen bereits deutlich höher, sodass der Umsatz künftig steigt.

Von dem neuen Vergütungssystem profitieren vor allem zwei Gruppen:

- gut organisierte Beleghebammenteams, die viele 1:1-Betreuungen während der wesentlichen Geburtsphase realisieren können, und
- Teams in kleinen Kliniken, bei denen aufgrund geringerer Geburtenzahlen ohnehin häufiger eine 1:1-Betreuung stattfindet.

### Richtigstellung DHV

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass sich die Auszahlung des 1:1-Betreuungszuschlages ausschließlich auf die abrechenbare Leistung in Bezug auf die vollendete Geburt bezieht.

Im klinischen Setting werden nicht nur Leistungen im Zusammenhang mit einer Geburt erbracht. Für alle diese Leistungen – z.B. Betreuung von Risikschwangeren, vorzeitige Wehen, Eklampsie, Einleitungsversuche – kann der Zuschlag für die 1:1-Betreuung nie abgerechnet werden, selbst wenn diese medizinisch indiziert ist. Des Weiteren ist der 1:1-Betreuungszuschlag auch bei der Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt nicht vorgesehen, auch wenn die Hebamme die Abrechnungsanforderungen der 1:1-Betreuung erfüllt.

Generell sind Hebammen daran interessiert, die Frauen bestmöglich zu betreuen. Eine durchgängige 1:1-Betreuung, unabhängig ob sie im Angestellten- oder im Belegschaftssystem angestrebt wird, bedarf im Vorfeld prozessuale und strukturelle Veränderungen. Diese können im freiberuflichen Bereich nicht einseitig durch Abrechnungsgrundlagen innerhalb des Hebammenhilfvertrages geregelt werden.

Weil Geburten weder planbar noch steuerbar sind, bedeutet dies für die Beleghebammenteams, dass sie eine höhere personelle Ausstattung vorhalten müssen. Das führt im Umkehrschluss häufiger zu mehr Zeiten, in denen keine abrechnungsfähige Leistung erbracht werden kann.

## Auszug aus Infopapier GKV-SV

### Vergütung der Geburtsbetreuung pro Stunde im bisherigen und im neuen Hebammenhilfvertrag

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Hebamme, eine Gebärende: <b>41,40 Euro</b></li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Hebamme, eine Gebärende: <b>85,40 Euro</b></li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Hebamme, zwei Gebärende: <b>82,80 Euro</b></li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Hebamme, zwei Gebärende: <b>81,72 Euro</b></li> </ul>    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Hebammen, zwei Gebärende: <b>82,80 Euro</b></li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Hebammen, zwei Gebärende: <b>170,80 Euro</b></li> </ul>  |

Die 1:1-Betreuungen werden im neuen Hebammenhilfvertrag nicht nur finanziell aufgewertet. Die Vergütungsstruktur sorgt auch dafür, dass zusätzliches Geld zur Verfügung steht, wenn neue Hebammen in ein Beleghebammenteam aufgenommen werden und dadurch mehr 1:1-Betreuungen erfolgen können. Das verbessert nicht nur die Versorgung der Versicherten, sondern auch die Arbeitsbedingungen von Beleghebammen.

## Richtigstellung DHV

### Vergütung der Geburtsbetreuung pro Stunde im bisherigen und im neuen Hebammenhilfvertrag

alt		neu
41,40 €		85,40 €
82,80 €		81,72 €
124,20 €		104,04 €

 Hebamme  
 Gebärende

Um generell eine durchgehende 1:1-Betreuung unter der Geburt zu gewährleisten, ist es notwendig, dass **eine weitere Hebamme immer vor Ort** ist, für den Fall dass eine neue Versicherte einen Bedarf anmeldet. Auch wenn für die zweite Hebamme zu diesem Zeitpunkt keine abrechenbare Leistung ansteht.

## Auszug aus Infopapier GKV-SV

### Vergütung einer Beleghebamme anhand einer beispielhaften Arbeitswoche

	8.00 Uhr	10.00 Uhr	12.00 Uhr	14.00 Uhr	16.00 Uhr	
Montag						579,19 Euro
Dienstag	keine Betreuung					0 Euro
Mittwoch						676,08 Euro
Donnerstag						282,24 Euro
Freitag						468,00 Euro

Die Grafik stellt schematisch eine beispielhafte Arbeitswoche einer Beleghebamme mit insgesamt vier Geburtsbetreuungen dar:

**Montag:** Die Hebamme betreut durchgängig eine Versicherte. Das Kind kommt um 13.30 Uhr zur Welt. Für diese 1:1-Betreuung erhält die Hebamme einen Zuschlag für vier Stunden (zwei Betreuungsstunden vor und zwei Stunden nach der Geburt).

**Dienstag:** Es kommen keine Versicherten in den Kreißsaal. Die Hebamme kann in dieser Zeit zwar keine Leistungen abrechnen, die Zeit aber beispielsweise für Verwaltungstätigkeiten nutzen.

**Mittwoch:** Die Hebamme kümmert sich wechselweise um zwei Versicherte (d.h. eine Versicherte wird betreut, die andere im Nebenraum überwacht), von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr sogar um drei Versicherte. Für Geburten in 1:2- (oder 1:3-)Betreuung erfolgt kein Zuschlag.

**Donnerstag:** Erst um 12.00 Uhr kommt die erste Versicherte in den Kreißsaal, deren Betreuung die Hebamme übernimmt. Ab 14.00 Uhr wird eine zweite Versicherte überwacht.

**Freitag:** Die Hebamme übernimmt zu Arbeitsbeginn die wechselweise Betreuung von zuerst drei Versicherten, die nach und nach entlassen werden.

## Richtigstellung DHV

### Vergütung einer Beleghebamme anhand der vom GKV-Spitzenverband dargestellten beispielhaften Arbeitswoche nach Altvertrag:

	8:00 Uhr	10:00 Uhr	12:00 Uhr	14:00 Uhr	16:00 Uhr	alt	neu
Montag						388,00 €	579,19 €
Dienstag	keine Betreuung					- €	- €
Mittwoch						1.000,70 €	676,08 €
Donnerstag						388,00 €	282,24 €
Freitag						508,50 €	468,00 €
						<b>2.285,20 €</b>	<b>2.005,51 €</b>

-12%

Die Berechnungen „alt“ berücksichtigen auch die Gebühren aus dem aktuellen Hebammenhilfvertrag, die Beleghebammen ergänzend zu ihren regulären Leistungen abrechnen dürfen und die mit dem neuen Hebammenhilfvertrag entfallen.

**Diese sind unter anderem:**

Hilfeleistung bei Beschwerden und Wehentätigkeit	<b>20,70 €</b>
CTG-Pauschale	<b>8,85 €</b>
U1-Pauschale (erste Untersuchung beim Kind)	<b>10,53 €</b>
Entnahme von Körpermaterial-Pauschale	<b>7,87 €</b>

Demzufolge würde die Hebamme in diesem Beispiel nach dem neuen Vertrag einen Verlust von 12% hinnehmen müssen. Im Durchschnitt ist ein Vergütungsrückgang von 20% zu erwarten, je nach Versorgungsstufe des Krankenhauses und Arbeitsorganisation des Belegteams kann dieser sich auf bis zu 34% belaufen. In der Regel ist davon auszugehen, dass das Ergebnis einer Gebührenverhandlung keine finanzielle Schlechterstellung für die Leistungserbringerseite hervorbringen sollte.

**Auszug aus Infopapier GKV-SV**

Je nach Dauer und Anzahl der betreuten Versicherten kann die Hebamme pro Tag unterschiedliche Summen mit den Krankenkassen abrechnen. In dieser beispielhaften 40-stündigen Arbeitswoche wird in vier Stunden (= 10 Prozent) eine zuschlagsfähige 1-1-Geburtenbetreuung durchgeführt, in weiteren 8 Stunden (= 20 Prozent) eine 1-1-Betreuung ohne Zuschlag. In 12 Stunden (= 30 Prozent) erfolgt eine 1:2-Betreuung. Weitere zwei Stunden (= 5 Prozent) entfallen auf 1:3-Betreuungen. In den restlichen 14 Stunden (= 35 Prozent) erbringt die Hebamme keine abrechenbaren Leistungen.

**Richtigstellung DHV**

Bereits jetzt erbringen Beleghebammen zwischen 40–60% der Leistungen in 1:1-Betreuung. Um dies sicherstellen zu können, stellen die Beleghebammen den gesetzlich versicherten Frauen auch Zeit zur Verfügung, in denen sie keine abrechnungsfähigen Leistungen erbringen. Diese unbezahlten Zeiten werden mit einer höheren 1:1-Betreuungsquote zunehmen müssen.

#### Auszug aus Infopapier GKV-SV

**Insgesamt erzielt die Hebamme im Beispiel einen Umsatz in einer Arbeitswoche von 2.005,51 Euro. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat entspräche dies einer Gesamtvergütung von 8.022,04 Euro.**

Würde die Hebamme Betreuungen nachts, an Wochenenden oder Feiertagen übernehmen, erhielte sie für diese Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 17 Prozent. Die (Gesamt-)Vergütung läge dann entsprechend höher.

#### Richtigstellung DHV

Unbestreitbar ist, dass der Umsatz einer Hebamme von der Dauer der Leistung und der Anzahl der zu betreuenden Versicherten abhängt. Bei dem vom GKV-Spitzenverband dargestellten Arbeitswoche erzielt die Hebamme als Freiberuflerin einen Stundenumsatz von 50,14 Euro für die von ihr zur Verfügung gestellte Zeit. Bei den erzielten Umsatzerlösen handelt es sich um reine Brutto-Erträge.

#### Deutscher Hebammenverband e. V.

Lietzenburger Straße 53  
10719 Berlin

T. 0721-98189-0  
F. 0721-98189-20

referat-pol-strategie@hebammenverband.de  
www.hebammenverband.de